



Kindergarten St. Martin

Kirchdorf a. Inn im Landkreis Rottal Inn

Kindertagesstätte St. Martin, Albrecht-Dürer-Str.14, 84375 Kirchdorf a. Inn

Telefon (08571) 2949

Leitung: Catrin Auer

Email: st-martin@kirchdorfaminn.de

Kirchdorf a. Inn, den 05.08.2020

Liebe Eltern und Kinder!!!

zu Beginn des neuen Kindergartenjahres 2020 wird die Gemeinde Kirchdorf am Inn die Gebühren für die Betreuung Ihres Kindes erhöhen. Aus dem beiliegenden Gebührenbescheid können Sie den Beitrag für die Betreuung Ihres Kindes ab 1. September 2020 entnehmen. Der Beitragszuschuss von bis zu 100,00 € vom Staatsministerium für Familie und Soziales wird mit den Gebühren verrechnet. Der Zuschuss gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Für Ihre Kinder ab dem ersten Lebensjahr können Sie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einen Zuschuss (Bayerisches Krippengeld) in Höhe von bis zu 100,00 EUR beantragen. Geringverdiener haben die Möglichkeit, einen Antrag zur Kostenübernahme beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

Auf der Rückseite befindet sich ein Auszug aus der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzung.

Aus dem bisherigen Spielgeld wird nun Spiel- und Portfoliogeld. Davon werden Bastelmaterial, Spiele, sowie eine persönliche Mappe mit Fotos, Liedern und Entwicklungsdokumentationen für Ihr Kind finanziert.

Da Sie die Buchungszeiten bereits vor Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung mit Ihrem Betreuungsvertrag vereinbart haben, wollen wir Ihnen nun Gelegenheit geben, diese im Bedarfsfall anzupassen.

Bitte melden Sie sich dazu bis zum 25. August 2020 bei der Kindergartenleitung.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern einen gesunden und guten Start ins Kindergartenleben! Und bei unseren bekannten Familien freuen wir uns auf ein Wiedersehen!

Catrin Auer mit Team St. Martin

§ 6
Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

U3 Kinderkrippe:

<u>Buchungszeit</u>	<u>1.Kind</u>	<u>2.Kind</u>	<u>3.Kind</u>
2 bis 3 Stunden	115,00 €	92,00 €	57,50 €
3 bis 4 Stunden	130,00 €	104,00 €	65,00 €
4 bis 5 Stunden	145,00 €	116,00 €	72,50 €
5 bis 6 Stunden	160,00 €	128,00 €	80,00 €
6 bis 7 Stunden	175,00 €	140,00 €	87,50 €
7 bis 8 Stunden	190,00 €	152,00 €	95,00 €
8 bis 9 Stunden	205,00 €	164,00 €	102,50 €
9 bis 10 Stunden	220,00 €	176,00 €	110,00 €

Regelkinder:

<u>Buchungszeit</u>	<u>1.Kind</u>	<u>2.Kind</u>	<u>3.Kind</u>
3 bis 4 Stunden	100,00 €	80,00 €	50,00 €
4 bis 5 Stunden	105,00 €	84,00 €	53,00 €
5 bis 6 Stunden	110,00 €	88,00 €	55,00 €
6 bis 7 Stunden	120,00 €	96,00 €	60,00 €
7 bis 8 Stunden	130,00 €	104,00 €	65,00 €
8 bis 9 Stunden	140,00 €	112,00 €	70,00 €
9 bis 10 Stunden	150,00 €	120,00 €	75,00 €

Nachmittagsbetreuung:

<u>Buchungszeit</u>	<u>1.Kind</u>	<u>2.Kind</u>	<u>3.Kind</u>
bis 2 Stunden	50,00 €	40,00 €	25,00 €
2 bis 3 Stunden	70,00 €	56,00 €	35,00 €
3 bis 4 Stunden	90,00 €	72,00 €	45,00 €
4 bis 5 Stunden	100,00 €	80,00 €	50,00 €
5 bis 6 Stunden	110,00 €	88,00 €	55,00 €

(2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde Kirchdorf a.Inn, wird die Gebühr für das zweite Kind um 20 v.H. und die Gebühr für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v. H ermäßigt, soweit die Gebühren von den Eltern zu tragen sind. Die Reihenfolge der Kinder bei der Gebührenermäßigung ist grundsätzlich nach der Buchungszeit (9, 8, 7, 6, 5, Mindestbuchungszeit) festzulegen. Bei gleicher Besuchszeit ist das Geburts- bzw. Eintrittsdatum maßgeblich.

(3) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchdorf a.Inn besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.

(5) Als Spiel- und Portfoliogeld werden je Kind 7,50 EUR erhoben.

(6) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, sind pro tatsächlich eingenommenen Mittagessen 2,75 EUR zu bezahlen (vorbehaltlicher Preis; Preissteigerungen durch den Speiselieferanten werden zeitnah mitgeteilt). Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.